

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VI ZR 130/65**URTEIL**

Verkündet am
7. Juni 1966,
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Kraftfahrers Alfred S [REDACTED]
in A [REDACTED], T [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. der Firma K [REDACTED] & Sohn
in A [REDACTED], E [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagte
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Witwe Maria K [REDACTED] geb. E [REDACTED]
in R [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. die Doris K [REDACTED] geb. am [REDACTED] 1961,
3. die Sigrid K [REDACTED] geb. am [REDACTED] 1962,
die Klägerinnen zu 2) und 3) gesetzlich ver-
treten durch die Klägerin zu 1)

Klägerinnen, Berufungsbeklagte,
Anschlußberufungskläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebock, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 18. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der Nacht zum 2. Februar 1963 ereignete sich auf der Bundesstraße 1 in Broichweiden ein Verkehrsunfall, bei dem der Ehemann der Erstklägerin und Vater der Klägerinnen zu 2 und 3, der Bauingenieur Adam K. getötet wurde. Die Klägerinnen beanspruchen von dem Erstbeklagten als dem Fahrer des Lastzuges, mit dem der Personenwagen des Adam K. zusammengestoßen ist, und von der Zweitbeklagten als Halterin des Lastzuges Zahlung von Beerdigungskosten und Renten wegen entgangenen Unterhalts. Adam K. kam in der Unfallnacht mit seinem Personenwagen BMW 700 aus Richtung Hoengen und fuhr in Richtung Aachen. In Broichweiden stieß er mit dem entgegenkommenden Lastzug der Beklagten zusammen. Die Bundesstraße 1 verläuft in Broichweiden kurvig und ist 6,60 m breit. Zur Unfallzeit war sie schneeglatt, an den Fahr-

- 3 -

bahnrändern lag der Schnee erhöht. Vor dem Hause Hauptstraße Nr. 49 parkte auf der für den Erstbeklagten rechten Straßenseite teils auf der Fahrbahn, teils auf dem Bürgersteig der Personenwagen des Schlossers Dieter F. Der verunglückte Personenwagen stand nach dem Unfall gegenüber diesem Hause vor den Häusern Nr. 66/68; der Lastzug stand ungefähr auf der Fahrbahnmitte vor den Häusern Nr. 41/43.

Die Klägerinnen haben mit der Klage Erstattung der Beerdigungskosten in Höhe von 3 357,90 DM nebst Zinsen sowie die Zahlung von Renten wegen entgangenen Unterhalts verlangt, und zwar einer Rente von 720 DM monatlich an die Erstklägerin und Renten von je 440 DM monatlich an die Klägerinnen zu 2 und 3 bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres. Außerdem haben sie um Feststellung der Verpflichtung der Beklagten gebeten, den Klägerinnen zu 2 und 3 über das 18. Lebensjahr hinaus allen Schaden zu ersetzen, der ihnen aus dem Entzug des Unterhalts entstehen wird.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und entgegnet, der vor dem Hause Nr. 49 parkende Personenwagen habe 1,10 m bis 1,20 m in die Fahrbahn des Erstbeklagten hineingeragt. Dieser sei deshalb genötigt gewesen, die linke Fahrbahnseite mitzubenutzen. Nach der Verkehrslage, so wie sie sich ihm bei der Annäherung an den parkenden Wagen dargestellt habe, habe dem nichts entgegengestanden; der für ihn überschbare Teil der Straße sei auf etwa 60 bis 80 m frei von jedem Verkehr gewesen. Deshalb habe er in einer Entfernung von etwa 40 m vor dem parkenden Wagen damit begonnen, mit dem Lastzug allmählich nach links auszuscheren.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Erst als er etwa auf gleicher Höhe mit diesem Fahrzeug gewesen sei, von dem er einen seitlichen Sicherheitsabstand von 1 m halten müssen, sei plötzlich aus der vor ihm liegenden Kurve heraus der Wagen des Adam K. mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit herangekommen. Er habe sofort den Triebwagen des Lastzuges nach rechts gezogen; der Verunglückte sei an dem Triebwagen noch vorbeigekommen, dann jedoch zunächst gegen den linken vorderen Kotflügel und danach gegen den linken hinteren Reifen des Anhängers geprallt. Der Zusammenstoß sei erst erfolgt, nachdem der Lastzug bereits an dem parkenden Wagen vorbeigewesen sei. Der Unfall sei für den Erstbeklagten unabwendbar gewesen und allein auf das Verschulden des Verunglückten zurückzuführen, der infolge starken Alkoholgenusses zu schnell gefahren sei und übersehen habe, daß der Triebwagen des ihm entgegenkommenden Lastzuges noch einen Anhänger hatte.

Die Zweitbeklagte hat unter Angabe näherer Einzelheiten geltend gemacht, sie habe bei der Auswahl und Überwachung des Erstbeklagten die erforderliche Sorgfalt angewandt. Dem sind die Klägerinnen entgegengetreten und haben im besonderen auf die sich aus dem Strafregister ergebenden zahlreichen Vorstrafen des Erstbeklagten hingewiesen.

Das Landgericht hat durch Teil- und Grundurteil den Klägerinnen Ersatz von Beerdigungskosten in Höhe von 2 686,32 DM zugesprochen. Die Rentenansprüche hat es zu 4/5 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, gegen die Zweitbeklagte jedoch nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes.

Die Beklagten haben mit der Berufung die Abänderung des landgerichtlichen Urteils dahin erstrebt, daß beide Beklagte für die Unfallfolgen nur 1/3 und nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes einzustehen haben. Die Klägerinnen haben mit der Anschlußberufung beantragt, das Urteil des Landgerichts dahin abzuändern, daß die Haftungsbeschränkung zugunsten der Zweitbeklagten aus § 12 StVG entfällt, diese also auch nach §§ 831, 823 BGB haftet.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und der Anschlußberufung stattgegeben.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten die im zweiten Rechtszug gestellten Anträge weiter. Die Klägerinnen bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht bejaht mit dem Landgericht, dessen Würdigung es in allem beitrifft, ein unfallursächliches Verschulden des Erstbeklagten. Es erblickt dies einmal darin, daß der Erstbeklagte beim Vorbeifahren an dem vor dem Hause Nr. 49 abgestellten Personenwagen einen unnötigen großen Teil der linken Fahrbahnhälfte benutzt und dadurch dem entgegenkommen den Personenwagen des Adam K. eine gefahrlose Vorbeifahrt unmöglich gemacht habe. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts geschah der Zusammenstoß in der Weise, daß der Personenwagen nach einer leichten Berührung mit dem vorderen linken Kotflügel den hinteren linken Kotflügel des Anhängers in voller Breite erfaßte,

wobei er in Brand geriet und völlig zerstört wurde. In eingehenden Ausführungen folgert das Berufungsgericht aus der konzentrierten Anhäufung von Glassplittern des zerstörten Wagens an einer Stelle in einem kreisförmigen Flecken, daß der Unfall an dieser Stelle erfolgt sei, nämlich vor dem Hause Nr. 70, das in der Fahrtrichtung des Erstbeklagten kurz vor dem Hause Nr. 49 an der gegenüberliegenden Straßenseite liegt. Nach seiner Auffassung konnte die Flichkraft der Scherben aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen des hohen Kotflügels des Anhängers und der durch den Anprall steil hochgebogenen Motorhaube nicht zur Wirkung kommen, so daß die Scherben innerhalb eines zusammenhängenden Raumes an der Stelle des Zusammenstoßes zu Boden fielen. An dieser Stelle betrug aber nach der vom Landgericht übernommenen Feststellung des Berufungsgerichts, die die Revision nicht angreift, der Abstand des Anhängers vom linken Fahrbahnrande höchstens 1,60 m, so daß ein ungehindertes Vorbeifahren des Personenwagens unmöglich war. Die Inanspruchnahme eines so großen Teiles der linken Fahrbahn durch den Lastzug war aber, wie das Landgericht mit Billigung des Berufungsgerichts rechtsirrtumsfrei darlegt, zu einem gefahrlosen Vorbeifahren an dem abgestellten Personenwagen bei weitem nicht erforderlich. Da der Personenwagen nach den Feststellungen nicht weiter als 1 m in die Fahrbahn hineinragte, benötigte der 2,40 m breite Lastzug unter Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes von 0,50 m zu einem gefahrlosen Vorbeifahren an dem abgestellten Personenwagen insgesamt 3,90 m von der 6,60 m breiten Fahrbahn, brauchte also die linke Fahrbahnhälfte nur in einer Breite von 0,60 m zu benutzen. In Höhe des Hauses Nr. 70 ist er aber nach den Feststellungen wenigstens 1,70 m über die Fahrbahnmitte hinweggefahren. Nach der Auffassung der Vorinstanzen

konnte und mußte der Erstbeklagte außerdem den Lastzug noch vor dem abgestellten Personenwagen zum Halten bringen, weil er den entgegenkommenden Personenwagen, als er nach links ausscherte, auf reichlich 100 m erkennen konnte und kein Anhalt für eine überhöhte Geschwindigkeit des Personenwagens besteht.

Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß den Erstbeklagten ein Verschulden trifft, wenn der Zusammenstoß an der vom Berufungsgericht festgelegten Stelle vor dem Hause Nr. 70 stattgefunden hat. Sie wendet sich aber mit Verfahrensrügen gegen die Feststellung, daß die Stelle des Zusammenstoßes in Höhe des Hauses Nr. 70 liege, und versucht darzutun, der Zusammenstoß müsse in Höhe des Hauses Nr. 49 erfolgt sein, als der Lastzug den dort abgestellten Personenwagen fast ganz passiert habe. Auf diese Rügen kommt es indes nicht an; denn den Erstbeklagten trifft auch dann ein unfallursächliches Verschulden, wenn der Zusammenstoß, wie er behauptet, in Höhe des Hauses Nr. 49 erfolgt ist.

Unbestritten war, als der Lastzug etwa 25 m hinter dem Hause Nr. 49 zum Stehen kam, die linke hintere Kante des schief nach rechts stehenden Anhängers nur 2 m von der für ihn linken Bordsteinkante entfernt. In Höhe des Hauses Nr. 49 war der Lastzug aber, wie das Berufungsgericht der von dem Zeugen Sch. beobachteten Fahrspur und der Aussage des Beifahrers E. entnimmt, noch weiter links gefahren. Dem entspricht auch der Vortrag der Revision, der Lastzug einschließlich des Anhängers habe im Zeitpunkt des Zusammenstoßes die gleiche Richtung nach rechts gehabt. Schon an dem haltenden Anhänger konnte, wie das Berufungsgericht darlegt, der

der Zeuge Sch[REDACTED], der dem Verunglückten Adam K[REDACTED] in einigem Abstand gefolgt war, nur im Schrittempo gerade noch vorbeifahren. Daraus folgt, daß für Adam K[REDACTED] ein gefahrloses Vorbeifahren an dem fahrenden Lastzug, der sich zudem noch weiter auf der linken Fahrbahnseite befand, vollends unmöglich war.

Wie bereits dargelegt, benötigte der Lastzug zu einem gefahrlosen Vorbeifahren an dem abgestellten Personenwagen eine Breite von 0,60 m seiner linken Fahrbahnhälfte. Bei einer Benutzung der linken Fahrbahn in dieser Breite hätte Adam K[REDACTED] gefahrlos vorbeifahren können, da ihm noch 2,70 m von der 3,30 m breiten Fahrbahnhälfte verblieben. Der Unfall wäre also vermieden worden, wenn der Erstbeklagte mit dem Anhänger nur den zum Vorbeifahren an dem abgestellten Personenwagen notwendigen Streifen der linken Fahrbahn in Anspruch genommen hätte. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob er auch in der Lage war, den Lastzug vor Erreichen des abgestellten Personenwagens zum Halten zu bringen.

II. Ein mitwirkendes Verschulden des Verunglückten K[REDACTED] hält das Berufungsgericht nicht für erwiesen. K[REDACTED] habe sich, so führt es aus, vorschriftsmäßig auf der rechten Fahrbahnseite rechts gehalten. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten, insbesondere eine überhöhte Geschwindigkeit, seien nicht hervorgetreten. Der Alkoholeinfluß allein, unter dem K[REDACTED] stand, lasse keine Rückschlüsse auf eine fehlerhafte Fahrweise zu, zumal der Sachverständige Dr. Schüler zu dem Ergebnis gelangt sei, der von ihm geschätzte Blutalkoholgehalt von 1,19 bis 1,29 o/oo zur Unfallzeit habe die Fahrweise des Verunglückten nicht beeinträchtigt. Diese

Würdigung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Die Revision meint, Adam K. habe das Ausscheren des Lastzuges nach links auf etwa 100 m erkennen und deshalb seinen Wagen rechtzeitig zum Halten bringen können. Das Berufungsgericht habe außerdem das von den Beklagten beantragte Gutachten über eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit des Verunglückten einholen müssen. Dem kann nicht gefolgt werden. Wie das Landgericht mit Billigung des Berufungsgerichts irrtumsfrei darlegt, liegen außer den Beschädigungen der beiden Fahrzeuge keinerlei Anhaltspunkte für eine Ermittlung ihrer Fahrgeschwindigkeit vor. Diese Beschädigungen allein bieten aber einem Sachverständigen keine hinreichende Grundlage zur Feststellung einer überhöhten Geschwindigkeit des verunglückten Personenwagens.

Weil weder die Geschwindigkeit des Lastzuges noch die des unfallbeteiligten Personenwagens feststeht, sahen sich die Vorinstanzen in fehlerfreier Würdigung zu einer Feststellung außerstande, aus welcher Entfernung Adam K. das Ausscheren des Lastzuges nach links bemerken konnte. Hierbei ist noch in Betracht zu ziehen, daß sich beide Fahrzeuge in einer Kurve befanden und Adam K. deshalb bei der herrschenden Dunkelheit ein Ausscheren des Lastzuges über die Fahrbahnmitte hinweg nicht sogleich wahrnehmen konnte. Unter den dargelegten Umständen ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Vorinstanzen einen Einfluß des genossenen Alkohols auf die Fahrweise des Adam K. nicht für erwiesen halten; sie konnten sich, wie sich aus dem Zusammenhang ihrer Ausführungen ergibt, nicht davon überzeugen, daß ein nüchterner Fahrer bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die gegebene Verkehrslage gemeistert hätte.

III. In rechtsirrtumsfreier Würdigung hält das Berufungsgericht das Vorbringen der Zweitbeklagten nicht für geeignet, diese nach § 831 BGB zu entlasten, weil sich die Maßnahmen zur Auswahl und Überwachung des Erstbeklagten, die die Zweitbeklagte nach ihrem Vortrage getroffen habe, ausnahmslos auf dessen fachliche Fähigkeiten in technischer Hinsicht erstreckt hätten. Wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, ist im Hinblick auf die hohen Gefahren, die ein Lastzug in den Verkehr trägt, an die Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung eines Lastzugfahrers ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die mit dem Beruf des Lastzugfahrers verbundene erhöhte Gefährdung von Gesundheit und Eigentum Dritter erfordert eine besonders sorgfältige Prüfung nicht nur seiner fachlichen, sondern auch seiner charakterlichen Eignung. Die Zweitbeklagte hat aber nach ihrem Vorbringen nichts unternommen, um sich über die charakterliche Eignung des Erstbeklagten Gewißheit zu verschaffen. Sie hat somit zumindest bei der Auswahl die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen.

Die Zweitbeklagte konnte sich daher nur noch durch den Nachweis entlasten, daß auch ein sorgfältiger Geschäftsherr keine Bedenken getragen hätte, den Erstbeklagten einzustellen. Demgegenüber verweist das Berufungsgericht mit Recht auf den Strafregisterauszug, nach dem der Zweitbeklagte nicht weniger als elfmal wegen strafrechtlicher Vergehen bestraft worden ist, und zwar mehrfach wegen Diebstahls, wegen Urkundenfälschung, Betruges und Untreue und allein viermal wegen Fahrens mit nicht zugelassenen oder nicht haftpflichtversicherten Fahrzeugen. Diese Straftaten, im besonderen die vier zuletzt angeführten, decken nach der zutreffenden Auf-

fassung des Berufungsgerichts einen bedenklichen Mangel an Verantwortungsgefühl auf, der ihn für den Beruf eines Lastzugfahrers ungeeignet erscheinen läßt.

Die Revision beruft sich vergebens auf die unter Zeugenbeweis gestellte Behauptung der Zweitbeklagten, der Erstbeklagte sei bis zu seinem Eintritt in ihren Dienst selbständig gewesen, er habe daher keine Zeugnisse vorlegen können, auch eine Erkundigung bei dem früheren Arbeitgeber sei nicht möglich gewesen. Wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei darlegt, hätte schon die Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses genügt, die bedenklichen Eignungsmängel des Erstbeklagten in charakterlicher Hinsicht offenkundig werden zu lassen. Die Zweitbeklagte hat, wie das Berufungsgericht in einwandfreier Würdigung ihrem eigenen Vorbringen entnimmt, nicht einmal den Versuch unternommen, sich bei der Einstellung des Erstbeklagten über dessen charakterliche Eignung zum Führen eines schweren Lastzuges zu informieren.

Selbst wenn man schließlich der Meinung der Revision folgen wollte, die Zweitbeklagte habe den Erstbeklagten auch bei Kenntnis seiner Vorstrafen einstellen dürfen unter der Voraussetzung einer ganz besonders sorgfältigen Überwachung und fortlaufenden Kontrolle in charakterlicher Hinsicht, so genügte das in das Wissen des Fahrmeisters M. [REDACTED] Gestellte nicht, die Erfüllung dieser Voraussetzung darzutun. Von der in der zweiten Instanz beantragten Vernehmung der beiden Beklagten zu diesem Punkte hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum abgesehen, weil die Voraussetzungen des § 448 ZPO nicht gegeben waren.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet.
Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurück-
zuweisen.

Engels

Hanebeck

Meyer

Dr. Pfrotzschner

Dr. Nüßgens